



Was müssen Sie bei Reisen mit Heimtieren beachten?

Informationen zur Mitnahme von Hunden, Katzen und Frettchen im privaten Reiseverkehr

Personen, die mit Hund, Katze oder Frettchen in andere EU-Mitgliedstaaten reisen wollen, benötigen einen EU-Heimtierausweis. Für andere Haustiere wie Kaninchen, Meerschweinchen oder Vögel gilt dieser Ausweis nicht. Wer nicht beabsichtigt, mit seinem Tier auf Reisen zu gehen, kann auch weiter den gelben „Internationalen Impfpass“ verwenden.

Woher bekommt man den EU-Heimtierausweis?

Der EU-Heimtierausweis wird ausschließlich von Tierärzten/-innen ausgestellt. Nur ermächtigte Tierärzte dürfen in den Heimtierausweis etwas eintragen. In der Tierarztpraxis sind auch die weiteren Grundanforderungen (Kennzeichnung und Impfung) zu erledigen.

Welche weiteren Bestimmungen gehören zu den EU-Reiseregeln?

Hunde, Katzen und Frettchen, die im privaten Reiseverkehr in andere EU-Mitgliedstaaten mitgenommen werden, müssen

- mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein,
- eine gültige Impfung gegen Tollwut haben,
- den EU-Heimtierausweis mit sich führen.

Bei Reisen nach Irland, Malta, Finnland und in das Vereinigte Königreich sind weitergehende Anforderungen zu erfüllen.

Was ist bei Reisen nach Irland, Malta, Finnland und in das Vereinigte Königreich zusätzlich zu beachten?

Bei Reisen nach Irland, Malta, Finnland oder das Vereinigte Königreich ist zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen eine Bandwurmbehandlung durchzuführen. Diese muss mindestens 24 Stunden vor der Einreise erfolgt sein, darf aber nicht älter sein als 5 Tage. Die Entwurmung ist im Heimtierausweis einzutragen.

Es ist zu empfehlen, sich langfristig vor Antritt einer Reise in diese Länder über die aktuell gültigen Bestimmungen zu informieren.

Wann ist eine Tollwutimpfung gültig?

Die Impfung gegen Tollwut ist gültig, wenn die Erstimpfung mindestens 21 Tage zurückliegt. Die Auffrischung der Impfung muss längstens in dem Abstand erfolgen, der vom Impfstoffhersteller dafür angegeben wird (im EU-Heimtierausweis vom Tierarzt eingetragen unter „gültig bis“). Eine Auffrischungsimpfung ist unmittelbar gültig.

Was ist bei Reisen in Nicht-EU-Länder zu beachten?

Reisen in Drittländer sind nicht durch die EU-Bestimmungen geregelt, es gelten die Vorschriften des jeweiligen Landes. Bitte informieren Sie sich bei den zuständigen Konsulaten bzw. Botschaften nach den Vorgaben. Bei einigen Ländern ist ein amtstierärztliches Zeugnis erforderlich. Dafür ist möglichst frühzeitig ein Termin mit dem Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlichen Verbraucherschutz zu vereinbaren. Amtstierärztliche Zeugnisse sind in der Regel 10 Tage gültig. Beachten Sie bitte, dass für die Rückreise unter Umständen andere Bedingungen gelten.

Was ist bei der Rückreise aus Nicht-EU-Ländern zu beachten?

Bei der Rückreise aus Drittländern ist zu beachten, dass es zwei Kategorien von Ländern gibt:

Gelistete Drittländer:

Dies sind Drittländer mit einem vergleichbar günstigen Tollwutstatus, die von der EU gelistet werden. Hierzu gehören derzeit die folgenden Länder:

- Antigua und Barbuda
- Argentinien
- Aruba
- Ascension
- Australien
- Bahrain
- Barbados
- Belarus
- Bermuda
- Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande)
- Bosnien und Herzegowina
- Britische Jungferninseln
- Chile
- Curacao
- Falklandinseln
- Fidschi
- Französisch-Polynesien
- Hongkong
- Jamaika
- Japan
- Kaimaninseln
- Kanada
- Malaysia
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko
- Montserrat
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Russland
- Singapur
- St. Helena
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Taiwan
- Trinidad und Tobago
- Vanuatu
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Wallis und Futuna

Bei der Rückreise aus gelisteten Drittländern gelten dieselben Bestimmungen wie für das Reisen innerhalb der EU.

Nicht gelistete Drittländer:

Nicht gelistete Drittländer sind Länder mit einem schlechteren oder unbekanntem Tollwutstatus. Hierzu gehören auch beliebte Reiseziele wie die Türkei, Serbien, Marokko, Tunesien, Ägypten oder die Dominikanische Republik. Bei der Rückreise aus nicht gelisteten Drittländern muss zusätzlich der Tollwutimpfschutz (Impftiter) in einer Blutprobe nachgewiesen werden. Dieser Bluttest sollte unbedingt bereits in Deutschland vor Antritt der Reise erfolgen. Nur dann entfällt eine dreimonatige Wartefrist vor der Wiedereinreise.

Was gilt, wenn ein Tier erstmals aus einem Nicht-EU-Land einreist?

Pro Person können maximal 5 Hunde, Katzen und Frettchen mitgebracht werden. Werden mehr Tiere mitgebracht, handelt es sich um einen gewerblichen Transport und es sind strengere Regelungen einzuhalten.

Will man Hunde, Katzen oder Frettchen aus den Ländern Andorra, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz oder Vatikanstadt mitbringen, müssen diese von einem Heimtierausweis begleitet sein. Ein elektronisch lesbare Mikrochip muss implantiert und die Chipnummer im Pass eingetragen sein, ebenso eine gültige Tollwutschutzimpfung.

Bei der Einfuhr aus gelisteten Drittländern (siehe oben) muss jedes Tier durch einen elektronisch lesbaren Mikrochip gekennzeichnet sein. Die Tiere benötigen eine Tiergesundheitsbescheinigung vom zuständigen Amtstierarzt. In dieser muss ein gültiger Impfschutz gegen Tollwut nachgewiesen werden. Eine Erstimpfung muss mindestens 21 Tage her sein. Die Person, die das Tier begleitet, ist für das Tier verantwortlich und muss bei der erstmaligen Einreise eine schriftliche Erklärung abgeben, dass das eingeführte Tier nicht für den Verkauf oder die Abgabe an einen anderen Besitzer bestimmt ist. Die Einfuhr des Tieres nach Deutschland darf nur auf dem direkten Weg erfolgen.

Für Tiere, die aus allen anderen Ländern mitgebracht werden sollen, zum Beispiel aus der Türkei oder aus Serbien gelten die eben genannten Bestimmungen. Zusätzlich muss das Blut der Tiere vor der Einreise auf Tollwutantikörper untersucht worden sein. Diese Untersuchung muss mindestens 30 Tage nach der Impfung und mindestens 3 Monate vor der Einreise erfolgen. Die Blutentnahme darf nur ein in dem jeweiligen Drittland autorisierter Tierarzt vornehmen. Die Blutuntersuchung selbst muss in einem von der Europäischen Kommission zugelassenen Labor erfolgen. Impfung und Ergebnis der Blutuntersuchung müssen in der Tiergesundheitsbescheinigung eingetragen sein.

Darf ein Welpen mit auf Reisen gehen?

Die EU hat es den Mitgliedstaaten freigestellt, ob sie die Einreise von unter drei Monate alten, nicht geimpften Welpen zulassen oder nicht. Dadurch gibt es keine EU-einheitliche Regelung; die Vorgaben müssen bei der Veterinärbehörde des jeweiligen Landes erfragt werden.

Deutschland lässt die Einreise aus anderen Mitgliedstaaten nur zu, wenn diese Tiere mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind und über einen Heimtierausweis mit gültiger Tollwutimpfung verfügen. Das kann somit frühestens im Alter von 15 Wochen (Tollwutimpfung ab 12. Lebenswoche + 21 Tage für Ausbildung des Impftiters) sein.

Aus Drittländern, die von der EU gelistet sind, dürfen Welpen nur mit einem ausreichenden Tollwutimpfschutz eingeführt werden, außerdem müssen sie von einer Tiergesundheitsbescheinigung mit Nachweis der gültigen Tollwutimpfung und einer Erklärung der begleitenden Person, dass das Tier nicht zur Abgabe bestimmt ist, begleitet sein.

Bei Einreise aus nicht gelisteten Drittländern müssen die Welpen zusätzlich den Bluttest für die Tollwut-Titerbestimmung und eine 3 monatige Wartefrist einhalten. Somit kann ein Welpen frühestens im Alter von 7 Monaten einreisen (Tollwutimpfung ab 12. Lebenswoche + Bluttest 30 Tage nach der Impfung + 3 Monate Wartefrist).

Was passiert, wenn man die Regeln nicht einhält?

Wer die gesetzlichen Vorgaben nicht beachtet, muss mit Problemen sowohl an der Grenze als auch bei der späteren Haltung zuhause rechnen, die bei der Einreise aus Drittländern besonders schwerwiegend sein können. Tiere können auf Kosten der verantwortlichen Person in das Herkunftsland zurückgeschickt, in Quarantäne genommen oder schlimmstenfalls getötet werden. Eine Quarantäne kann bis zu sechs Monaten dauern und bedeutet neben hohen Kosten für den Besitzer vor allem auch eine erhebliche Belastung für das Tier, besonders für Welpen.

Was ist zu beachten, wenn andere Tiere mit auf Reisen gehen sollen?

Will man andere Tiere mitnehmen, sollte man sich vorher über die Einreisebestimmungen bei der zuständigen Landesvertretung erkundigen.

Weitere Informationen zu Reisen mit Heimtieren finden Sie auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter den nachfolgenden Links:

<https://www.bmel.de/DE/Tier/HausUndZootiere/Heimtiere/Texte/Heimtierausweis.html>

<https://www.bmel.de/DE/Tier/HausUndZootiere/Heimtiere/Texte/HeimtiereEinreiseregulung.html>

<https://www.bmel.de/DE/Tier/TierhandelTransport/Texte/EinreiseAndereTiere.html>

<https://www.bmel.de/DE/Tier/HausUndZootiere/Heimtiere/Texte/EinreiseVoegel.html>